



Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2025, GVBl. LSA S. 410) hat die Stadt Halle (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 27.05.2026 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-Plans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	980.604.493			980.604.493
Aufwendungen	1.118.790.829			1.118.790.829
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	951.378.667			951.378.667
Auszahlungen	1.062.477.597			1.062.477.597
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	79.945.200	3.021.000		82.966.200
Auszahlungen	157.388.400	3.021.000		160.409.400
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	77.513.200			77.513.200
Auszahlungen	39.947.545			39.947.545

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) zur Kita- und Schulerweiterung (inkl. Campus Neustadt), dem Brand- und Katastrophenschutz, dem Brandschutz in Verwaltungsgebäuden sowie ausgewählten Tiefbaumaßnahmen wird nicht geändert.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der Finanzierung der Energiewende (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 253.116.800 um 24.000.000 EUR erhöht und damit auf 277.116.800 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Stadt Halle (Saale) hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträge/-einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2 % der Gesamterträge.

Halle (Saale), 2. Juli 2026



Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Mit Schreiben vom 26.06.2026, Aktenzeichen 206.4.1-10402-hhh2026, hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt folgende Entscheidungen zur Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

1. Von einer Beanstandung der Nachtragshaushaltssatzung 2026 wird abgesehen.

2. Die Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 76.576.200 € wird gleichlautend mit meiner Verfügung vom 04.05.2026 erteilt.

3. Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 277.116.800 €, der im Umfang von 183.041.100 € der Genehmigung bedarf, wird gleichlautend mit meiner Verfügung vom 04.05.2026 in Höhe von 183.041.100 € genehmigt. Somit können Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 277.116.800 € eingegangen werden.

4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von

600.000.000 € wird gleichlautend mit meiner Verfügung vom 04.05.2026 genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2026 werden ab dem 03.07.2026 im Internet auf der Seite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.

Halle (Saale), 2. Juli 2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 02.07.2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 5. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 819) sowie der Verord-

nung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 24. Juni 2026 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Hal-

le (Saale) vom 28. Februar 2024, ausgefertigt am 21. März 2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 28. März 2024, S. 18), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung vom 28. Januar 2026, ausgefertigt am 17. Februar 2026 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 27. Februar 2026, S. 18) beschlossen:

§ 1

§ 4 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

„Gymnasium Südstadt 5 zügig / 140 Schüler“ wird gestrichen und

durch:

„Gymnasium Südstadt 6 zügig / 168 Schüler“

ersetzt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 1. Juli 2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 24. Juni 2026 beschlossene

5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)

– 5. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – Vorlage: VIII/2026/02594

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt hat am 29. Juni 2026 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen,

Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 5. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – die Genehmigung erteilt.

Halle (Saale), den 01.07.2026



Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister



**AMTSBLATT
DER STADT
HALLE (SAALE)
IM INTERNET
LESEN:
amtsblatt.halle.de**



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock,
Presse Sprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de